

Gemeinde Altstadt



Schwimmbad Altstadt

- Badeordnung -

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

2. Badegäste

Das Freibad ist ein Familienbad und steht grundsätzlich jedermann zur Verfügung. Ausgeschlossen von der Benutzung sind:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- Personen mit Anstoß erregenden Krankheiten,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten,
- Personen mit offenen Wunden.

Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

3. Eintritt

Der Zugang zum Bad ist von der Lösung einer Eintrittskarte abhängig und darf nur über den Haupteingang erfolgen.

Welche Eintrittskarte erforderlich ist, ergibt sich aus der **Gebührenordnung**.

Die gelöste Eintrittskarte ist nicht übertragbar. Die widerrechtliche Weitergabe von Eintrittskarten an Dritte wird mit Badeverbot für die betreffenden Personen geahndet.

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückerstattet.

Personen, die sich ohne gültige Eintrittskarten während der Öffnungszeiten in der Badeanlage aufhalten, können auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt bei Erschleichung von ermäßigten Eintrittskarten durch falsche Angaben.

4. Öffnungs-, Betriebs- und Badezeiten

Der Beginn und das Ende der Badesaison werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Die täglichen Öffnungszeiten werden jeweils zu Beginn der Badesaison gesondert festgesetzt. Ansprüche gegenüber dem Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 5 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

5. Badebekleidung

In den Schwimmbecken darf nur handelsübliche Badebekleidung, wie Badeanzug/Bikini/ Badehose/Schwimmshort getragen werden. Das Betreten der Schwimmbecken mit abgeschnittenen Jeans, Stoffhosen, Jogginghosen oder ähnlicher, normaler Straßenkleidung ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt. Für Kleinkinder und Babys besteht eine Pflicht zum Tragen von Badebekleidung (Badehose, Badeanzug, Schwimmwindel etc.). Über die Zulässigkeit von Badebekleidung entscheidet der Aufsicht führende Bademeister.

6. Verhalten im Bad

Jede Beschädigung und Verunreinigung von Einrichtungen und Anlagen des Bades ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Eltern haften für ihre Kinder!

Personen, die wiederholt gegen die Sicherheit und Ordnung in der Badeanlage verstoßen, können nach vorheriger Ermahnung durch den Bademeister zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.

Der Badegast hat alles zu unterlassen, was der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den guten Sitten entgegensteht.

Aus Gründen gegenseitiger Rücksichtnahme sind insbesondere nicht gestattet,

- das Betreten der Blumen- und Strauchrabatten in den Anlagen;
- das unbefugte Benutzen der Rettungsanlagen;
- jede Lärmbelästigung der Badbesucher, insbesondere durch Rundfunkgeräte, Kassettenrecorder, CD-Player oder Musikinstrumente;
- das Fotografieren
- die Körperreinigung und das Ausschwenken oder Auswringen der Wäsche in einem der Wasserbecken;
- das Mitbringen von Tieren;
- andere Badegäste in die Becken zu stoßen oder unterzutauchen;
- das Benutzen von Schnorchel, Schlauchbooten, Luftmatratzen u. ä. in den Becken;
- das Betreten des Beckenbereiches mit Fußbekleidung, ausgenommen sind Badeschuhe.

Die Wasserbecken dürfen nur über die Durchschreitebecken betreten werden.

Nichtschwimmer (auch Personen mit Schwimmflügeln bzw. Schwimmhilfen) dürfen nur die für sie vorgesehenen Becken bzw. den Nichtschwimmerbereich innerhalb der für sie geeigneten Wassertiefe, jedoch höchstens bis zur Abtrennungsmarkierung benutzen.

Kleinkinder dürfen nicht unbeaufsichtigt im Baby- und Nichtschwimmerbecken belassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt hier den Eltern oder von ihnen beauftragten geeigneten erwachsenen Personen.

Bei Gewitter sind die Wasserbecken sofort zu verlassen. Die Freigabe erfolgt durch den Bademeister.

Gegenstände, die in der Badeanlage gefunden wurden, sind an der Kasse oder bei den Bademeistern abzugeben.

7. Beschwerden

Beschwerden und Beanstandungen können bei den Bademeistern vorgebracht oder schriftlich bei der Gemeinde Altstadt, z. H. Herrn Ostenrieder, Marienplatz 2, 86972 Altstadt, gerichtet werden.

8. Aufsicht

Den Anweisungen der Bademeister ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Bademeister können Badegäste, die gegen diese Badeordnung verstoßen, aus dem Bad weisen. Die Gemeinde Altstadt kann den Zutritt dauernd oder zeitweise untersagen. Widersetzungen können zur Strafanzeige führen.

9. Haftung

Die Badegäste benutzen die Einrichtungen der Badeanlage einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der Gemeinde Altstadt, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Gemeinde Altstadt nicht.

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet die Gemeinde Altstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf dem Parkplatz vor dem Schwimmbad Altstadt geparkten Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder, die in den dafür vorgesehenen Fahrradständern abgestellt wurden.

Der Gast haftet für jeden Schaden, den er durch nicht sachgemäße Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen oder durch sein Verhalten im Bad der Gemeinde Altstadt zufügt.

Unfälle oder Schäden sind dem Bademeister unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen alle Ersatzansprüche. Durch das Badpersonal erfolgt nur eine Erstversorgung.

10. Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am 01. Mai 2019 in Kraft. Gleichzeitig werden alle früher erlassenen Badeordnungen ungültig.

Altstadt, 11.5.2022

Andreas Kögl
Bürgermeister